# Hygieneplan Sporthalle Bauernstr. 10 in Hitzacker

## Die Sportausübung in dieser Sporthalle ist unter Einhaltung folgender Vorgaben gestattet:

- Für die Nutzung gelten die genehmigten Hallenzeiten der Samtgemeinde Elbtalaue. Nutzungsänderungen sind mit der Samtgemeinde Elbtalaue abzustimmen.
- Auf die Benutzungsordnung für die Sporthallen des Landkreises Lüchow-Dannenberg vom 15.12.2004 wird hingewiesen.

### Generelle Regelungen (ohne Warnstufe bzw. Inzidenz unter 50):

- Sportausübung ohne Einschränkungen. Die generellen Regelungen sind immer zu beachten.
- Es wird darum gebeten, beim Sporttreiben die 3G-Regel (geimpft, genesen, negativ getestet) ab der Warnstufe 1 anzuwenden.
- Es ist möglichst ein Abstand von mind. 1,5 Metern zu anderen Personen einzuhalten, außer bei Kontaktsportarten.
- Zuschauerinnen und Zuschauer sind bei Freizeit- und Amateursportveranstaltungen in speziell gekennzeichneten Bereichen zugelassen. Sofern mehr als 25 Zuschauer/Zuschauerinnen anwesend sind, sind deren Kontaktdaten zu erheben. Zuschauerplätze und Zuschauerströme sind entsprechend zu markieren (Wegetrennung). Diese Maßnahmen sind eigenverantwortlich vom spielausrichtenden Verein umzusetzen. Grundsätzlich besteht eine Maskenpflicht für alle Nichtsporttreibenden.
- Die Kontaktdaten der Sportausübenden müssen erhoben und dokumentiert werden.
- Bei Aufenthalt in der Sporteinrichtung muss vor und nach der sportlichen Betätigung ein Mund-Nasen-Schutz getragen werden.
- Maßnahmen zur Steuerung des Zutritts zur Vermeidung von Warteschlangen und zur Beachtung des Abstandsgebotes bei Ansammlung von Personen müssen getroffen werden. Dies ist auch insbesondere bei einer Doppelnutzung der Halle zu beachten.
- Geräteräume und andere Räume zur Aufbewahrung von Sportmaterial dürfen nur unter Einhaltung des Mindestabstandes betreten werden.
- Möglichkeiten der Desinfektion und der Händereinigung sind vorhanden. In den Toilettenräumen werden Handreinigungsmittel und Einmalhandtücher bereitgestellt.

- Max. zulässige Anzahl der Sportler beim Vereinssport:

| | bei 10 m² pro Person |
|---|---|
| bei Nutzung der Trennwände: | 31 Personen pro Hallenteil |
| ohne Nutzung der Trennwände: | 95 Personen in der gesamten Halle |

### Warnstufe 1 oder 2 bzw. Inzidenz über 50:

- Sportausübung nur noch für geimpfte, genesene und negativ getestete Personen. Die verantwortliche Person bzw. der Übungsleiter hat einen entsprechenden Nachweis aktiv einzufordern. Für Kinder und Jugendliche bis 18 gilt die 3G-Regel nicht.
- Die Nutzung der Duschen und Umkleideräume ist nur für die vorgenannten Personengruppen zulässig.
- Zuschauerinnen und Zuschauer sind bei Freizeit- und Amateursportveranstaltungen in speziell gekennzeichneten Bereichen zugelassen. Bei mehr als 25 Personen gilt die 3G-Regel, außer für Kinder und Jugendliche bis 18. Menschen, die sich kennen dürfen auch ohne Abstand und ohne Maske zusammensitzen. Zu anderen Personen oder Personengruppen genügt ein Abstand von einem Meter von Nase zu Nase. Sofern mehr als 25 Zuschauer/Zuschauerinnen anwesend sind, sind deren Kontaktdaten zu erheben.

### Warnstufe 3:

- Dieselben Regelungen wie vorstehend, mit der Einschränkung, dass nicht-geimpfte oder genesene Personen einen negativen PCR-Test nachweisen müssen.
- Für Zuschauer/Zuschauerinnen gelten dieselben Regelungen wie bei Warnstufe 1 oder 2, mit der Einschränkung, das nicht-geimpfte oder genesene Personen einen PCR-Test nachweisen müssen. Pflicht zum Tragen einer FFP2-Maske.
- Sporttreibende, die sich ohne Sport zu treiben in der Halle aufhalten, müssen eine FFP2-Maske tragen. Dies gilt nicht, wenn der Sport lediglich für Erholungszwecke unterbrochen wird.

**Unabhängig vom Vorliegen einer Warnstufe kann die Sportausübung auch nur geimpften und genesenen Personen gestattet werden (2G-Regelung):**

- Sportausübung nur noch für geimpfte und genesene Personen. Die verantwortliche Person bzw. der Übungsleiter hat einen entsprechenden Nachweis aktiv einzufordern. Für Kinder und Jugendliche bis 18 gilt die 2G-Regel nicht. Personen, die sich nicht impfen lassen dürfen, müssen ein ärztliches Attest vorlegen, sowie einen negativen PoC-Antigen-Test nachweisen.
- Nur noch geimpfte und genesene Zuschauer/Zuschauerinnen. Kein Abstand. Keine Maskenpflicht. Für Kinder und Jugendliche bis 18 gilt die 2G-Regel nicht. Personen, die sich nicht impfen lassen dürfen, müssen ein ärztliches Attest vorlegen, sowie einen negativen PoC-Antigen-Test nachweisen. Veranstaltungspersonal, das keinen Impf- oder Genesenennachweis vorlegt, muss einen negativen Testnachweis erbringen und eine FFP2-Maske tragen, sofern kein Abstand eingehalten werden kann.
- Veranstaltungspersonal, welches über mehrere Tage andauernde Sportveranstaltungen begleitet, muss sich täglich einem PoC-Test unterziehen.

**Die entsprechenden Regelungen der Warnstufen oder Inzidenz über 50 gelten erst ab dem Zeitpunkt, den der Zweckverband Gesundheitsamt Uelzen – Lüchow-Dannenberg in einer Allgemeinverfügung festgestellt hat.**

## Lüftung:

- Zwischen der Nutzung durch verschiedene Trainingsgruppen muss zusätzlich zur Stoßlüftung eine gute Querlüftung von mindestens **30 Minuten** durchgeführt werden (ggf. Notausgänge öffnen). Dafür müssen alle Trennvorhänge nach der Sportausübung vollständig hochgefahren und alle Notausgänge geöffnet werden. Bei einer Doppelnutzung ist dies mit der anderen Nutzergruppe entsprechend abzustimmen. Für einen angemessenen Luftaustausch mit möglichst hoher Zufuhr von Frischluft ist zu sorgen. Ggf. sind zusätzliche Pausen erforderlich. Während der Lüftungszeit bleibt die verantwortliche Person (i.d.R. Übungsleiter/in) vor Ort.
  Für die Schulen sind die Pkt. 10 ff. und 14.2 des Nds. Rahmen-Hygieneplans Corona Schule zu beachten.
- Es ist ein Hallennutzungsbuch zu führen. Hierin sind die Zeiträume der durchgeführten Lüftungen zu vermerken.
- Zur Evaluierung der Ergebnisse der durchzuführenden Lüftungsmaßnahmen werden in den Hallenteilen $CO^2$-Messgeräte installiert, die die $CO^2$-Konzentration messen, anzeigen und über einen längeren Zeitraum speichern. Der $CO^2$-Wert dient hier als Indikatorwert für den erfolgten Luftwechsel. Die durch die Messung gewonnenen Daten sollen die Lüftung nachweisen und darüber Aufschluss geben, ob ggf. die Lüftungsmaßnahmen noch einmal angepasst werden müssen.

## Reinigung:

- Reinigungs- und Hygienemaßnahmen gem. Pkt.12 und Pkt. 12.1. des Nds. Rahmen-Hygieneplans Corona Schule müssen eingehalten werden. Es genügt in der Regel eine tägliche Reinigung mit handelsüblichen Reinigern (Detergentien).
- Bei im Einzelfall bestehenden Desinfektionsbedarf (z.B. bei sichtbaren Verschmutzungen mit Sekreten, Blut etc.) muss eine Scheuer-Wisch-Desinfektion mit einem geeigneten, begrenzt viruzid ausgewiesenen Flächendesinfektionsmittel erfolgen.
- Genutzte Spiel- und Sportgeräte sind beim Wechsel der Nutzergruppen durch die verlassende Gruppe gründlich zu reinigen und bei sichtbaren Verschmutzungen ggf. zu desinfizieren.
- Notwendige Reinigungs- und Desinfektionsmittel für eigene Sportgeräte sind vom Nutzer mitzubringen.
- Sämtliche nutzungsbedingte Reinigungs- und Hygienemaßnahmen sind durch die Nutzer sicherzustellen.
- Die Reinigungsmittel, Zugänge und die Lüftung sind gem. Einweisung des Hausmeisters zu verwenden/zu nutzen.

Auffälligkeiten, die gegen den Hygieneplan und/oder gegen Vorgaben des Landkreises Lüchow-Dannenberg verstoßen, sind dem Landkreis umgehend zu melden, ggfs. ist die Nutzung selbstständig einzustellen.
Der Landkreis Lüchow-Dannenberg behält sich die Kontrolle der Einhaltung dieser Vorgaben vor. Ein Verstoß kann zur Untersagung der Nutzungsberechtigung führen.
Die verantwortliche Person bzw. der Übungsleiter ist für die Einhaltung der Vorgaben zuständig und hat sich selbstständig über geänderte Vorgaben (z.B. Landesverordnungen, sportartspezifische Regelungen/Empfehlungen) zu informieren.

Weitere Änderungen durch den Landkreis Lüchow-Dannenberg bleiben vorbehalten.

Lüchow (W.), den 12.10.2021

Landkreis Lüchow-Dannenberg

Der Landrat

Diese Vorgaben gelten gemäß der Niedersächsischen Verordnung über infektionspräventive Schutzmaßnahmen gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 und dessen Varianten vom 24.08.2021, geändert durch Verordnung vom 07.10.2021, i. V. m. dem Niedersächsischen Rahmen-Hygieneplan Corona Schule vom 22.09.2021 und dem Hygienekonzept für Indoor-Sportanlagen des Zweckverbandes Gesundheitsamt Uelzen Lüchow-Dannenberg vom 16.08.2020.